

§ 13.

Aber auch in anderer Hinsicht war uns der eben erwähnte Art. 1 des Bundesbeschlusses von 1834 von Wichtigkeit. Die Zweifel, ob die Regierung und jeder Untertan oder nur der zur Vertretung des Volkes verfassungsmäßig berufene Teil der Untertanen als Partei einer Verfassungsstreitigkeit in Betracht kämen, hat er beseitigt. Es muß sich um Streitigkeit zwischen der Regierung und der Volksvertretung, den Ständen, handeln, kurz um eine „Streitigkeit zwischen den gesetzgebenden Faktoren“¹⁾. Die Beschwerde Einzelner oder einer Körperschaft wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte kann nicht als Verfassungsstreitigkeit vor den Bundesrat gebracht werden; hier stehen den Verletzten nur die gewöhnlichen Wege offen. Wenn jedoch die Volksvertretung derartige Klagen von Privatpersonen gewissermaßen zu eigenen macht dadurch, daß sie, auf diese Beschwerde beziehend, eine Verletzung der Verfassung behauptet, dann kann natürlich ein Verfassungsverstreit im Sinne von Art. 76 II entstehen. Ebenso wird man annehmen müssen, daß Einzelpersonen dann zu einer Beschwerde an den Bundesrat legitimiert sind, wenn z. B. die Verfassung einseitig aufgehoben würde oder aber das verfassungsmäßige Organ der Volksvertretung an der Ausübung seiner Rechte behindert würde²⁾. Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß, von diesen Ausnahmefällen abgesehen, als Träger eines Verfassungsverstreites nur in Betracht kommen können: Regierung bezw. Senat einerseits, Kammern und Landstände bezw. Bürgerschaft andererseits³⁾.

§ 14.

Den Gegenstand der Verfassungsstreitigkeit bildet der gesamte Inhalt der Verfassung. Es kann über die „Rechts-

1) v. Seydel, Kommentar S. 407.

2) cf. Zachariae, Deutsch. Staats- u. Bundesrecht II, 1867.

3) Laband S. 248; Hänel S. 508; v. Seydel S. 407.